

4. Motion von Toni Kappeler, Dominik Diezi und René Walther vom 27. Januar 2021 "Friedensstiftender bäumiger Klimaschutz in Stadt und Dorf" (20/MO 9/114)

Beantwortung

Präsidentin: Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Kappeler, GP: Ich werde den Eindruck nicht los, dass das eigentlich einfache, verständliche Anliegen der Motion in der Beantwortung unnötigerweise verkompliziert wird. Wir wollen doch nicht zum alten Flurgesetz zurück. Wir wollen keine unterschiedlichen Regelungen für Hecken oder verschiedene Baumarten usw. Wir wollen lediglich, dass ein bestehender Baumbestand, der einem Nachbargrundstück die Besonnung nicht entzieht und insofern nicht stört, einem Nachbarschaftsstreit zum Opfer fällt. Dies ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) bereits geregelt. Art. 684 Abs. 1 besagt: "Jedermann ist verpflichtet, [...] sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten." In Abs. 2 heisst es weiter: "Verboten sind insbesondere alle schädlichen [...] Einwirkungen durch [...] den Entzug von Besonnung oder Tageslicht." Stehen beispielsweise drei alte, prächtige Bäume zu nahe an einer nördlichen Parzellengrenze, kann ein Nachbar gemäss Art. 684 des ZGB verlangen, dass sein Grundstück nicht übermässig beschattet wird. Das ist richtig so und sachlich begründet. Stehen besagte Bäume aber an der südlichen Grenze und beeinträchtigen den Nachbarn nicht mit Schattenwurf, kann der Nachbar aufgrund des Gesetzes über Flur und Garten dennoch klagen. In diesem Fall werden § 5 und § 8 des Gesetzes über Flur und Garten in aller Regel für einen Nachbarschaftsstreit missbraucht. Bäume, die Jahrzehnte nicht gestört haben, müssen weg. Mit dem Hinweis auf die Verfahrensstatistik erklärt die Beantwortung Baumfällaktionen infolge von Nachbarschaftsstreit zum bedeutungslosen Einzelfall. Es sind jedoch nur die Rekurse, rund sechs pro Jahr, die hier aufgelistet sind. Ich habe mich bei der Bauverwaltung von Münchwilen erkundigt. Dort, in einer mittelgrossen Gemeinde, ist es rund ein Fall pro Jahr. Auf den Kanton hochgerechnet, ergibt das eine mindestens zehnmal grössere Fallzahl als die erwähnten sechs Fälle. Der Bauverwalter drückte deutlich sein Bedauern aus, dass manchmal gesunde, prächtige Bäume aufgrund des Gesetzes über Flur und Garten wegmüssten, ohne dass Schattenwurf ein Problem wäre. Reichlich an den Haaren herbeigezogen ist aus meiner Sicht das Argument, dass kein Anspruch auf Beseitigung einer Pflanze bestehe und der Anspruch somit nicht verjähren könne. Die Motion verlangt mit keinem Wort, dass Pflanzen nicht mehr beseitigt werden

können. Sie verlangt, dass der rechtmässige Zustand, sprich die maximal doppelte Höhe als der Grenzabstand, nach zehn Jahren nicht mehr eingefordert werden kann. Es ist verständlich, dass die heutige Regelung in der Regel nicht zu einem Rückschnitt, sondern zur Beseitigung des Baumes führt. Eine 70- bis 80-jährige Linde, die zwei Meter von der Grenze entfernt steht, lässt sich nicht auf vier Meter zurückschneiden. Die Unterscheidung zwischen Beseitigung oder Rückschnitt hat nichts mit dem offen formulierten Text der Motion zu tun. Wir müssen den Bäumen im Siedlungsraum künftig eine deutlich grössere Bedeutung zumessen. Sie sind unverzichtbare Dorf- und Stadtbewohner. Sie leisten im Siedlungsraum einen wertvollen Beitrag zum Klima, was angesichts des Klimawandels immer wichtiger wird. Sie speichern CO₂, produzieren Sauerstoff, filtern Feinstaub und tragen mit ihrer Pracht zur Wohn- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet bei. Mit einer Verjährungsfrist leisten wir einen wichtigen und praktikablen Beitrag zum Baumschutz, wobei die Bestimmungen des ZGB selbstverständlich unangestastet bleiben. Dies tun auch die Kantone Zürich, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen, wobei die Frist allerdings fünf Jahre beträgt. Wir würden die Frist auf zehn Jahre erstrecken, was der Verjährungsfrist der Kantone Basel-Landschaft, Luzern und Schwyz entspricht. Klammerbemerkung: Diese Liste ist absolut nicht abschliessend. Wir würden uns in eine grosse Zahl von Kantonen einreihen, die ähnliche oder gleiche Verjährungsfristen kennen. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Motion erheblich zu erklären.

Stähelin, Die Mitte/EVP: Die vorliegende Motion überzeugt zunächst durch den grossartigen Titel: "Friedensstiftender bäumiger Klimaschutz". Da muss man eigentlich dafür sein. Auf den zweiten Blick fällt auf, dass die Stossrichtung stimmt. In der Praxis zeigt sich, dass die Regelung in § 5 und § 8 des Gesetzes über Flur und Garten in Nachbarsstreitigkeiten regelmässig als Kampfmittel missbraucht wird. Die Bestimmung eignet sich vorzüglich, um einem unliebsamen Nachbarn eins auszuwischen. Der Baum wird dabei zum Kollateralschaden des nachbarlichen Zwists, obwohl er eigentlich gar niemanden gestört hat. Das ist sicherlich nicht im Sinne des Erfinders. Vor diesem Hintergrund scheint eine zeitliche Begrenzung der Anwendbarkeit von § 5 und § 8 des Gesetzes über Flur und Garten durchaus als sinnvoll. Es ist gerade bei Pflanzungen, die seit Jahren die zulässige Maximalhöhe überschritten haben, doch sehr fraglich, ob ein unbefristeter Anspruch des Nachbarn auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sachgerecht ist. Dies auch mit Blick darauf, dass formell zwar nur ein Rückschnitt auf die zulässige Höhe verlangt werden kann, faktisch aber oftmals eine gänzliche Beseitigung der Pflanzung notwendig ist. Wie so oft ist es aber der dritte Blick, der die Probleme der von den Motionären vorgeschlagenen Verjährungslösung zu Tage führt. Die Verjährung des Anspruchs des betroffenen Nachbarn auf Wiederherstellung soll zum Zeitpunkt der Pflanzung beginnen. Zu diesem Zeitpunkt ist die zulässige Maximalhöhe in aller Regel noch nicht überschritten, womit noch gar kein Anspruch des Nachbarn besteht. Die Frist beginnt folglich zu laufen, bevor der verjährende Anspruch entstanden ist. Je nachdem

kann der Anspruch bereits verjährt sein, bevor er überhaupt entstanden ist. Das ist nicht sachgerecht. Bei Verjährungsregeln im Kontext des Nachbarrechts geht es darum, dass ein vom Nachbarn über längere Zeit tolerierter, eigentlich rechtswidriger Zustand irgendwann als akzeptiert und nicht mehr als anfechtbar gelten soll. Es gibt für den Nachbarn gar nichts zu tolerieren, wenn die Verjährung bereits beginnt, bevor der rechtswidrige Zustand entstanden ist. Eine Verjährung ab Pflanzung führt faktisch stattdessen zu einer befristeten Geltung des Gesetzes über Flur und Garten. Die Pflanzen müssen einfach während zehn Jahren unter der Schere gehalten werden. Danach gelten flurrechtlich keine Einschränkungen mehr. Das ergibt augenscheinlich wenig Sinn. Es käme niemand auf die Idee, die Pflicht zur Einhaltung der maximalen Gebäudehöhe auf zehn Jahre ab Baubeginn zu begrenzen, womit der Aufbau von zwei zusätzlichen Stockwerken im elften Jahr plötzlich erlaubt wäre. Wenn schon müsste der Beginn der Verjährung folglich auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs und mithin der Überschreitung der zulässigen Höhe gelegt werden. Eine entsprechende Regelung kennt etwa der Kanton Wallis. Mit Blick auf die Schwierigkeit, den entsprechenden Zeitpunkt zu beweisen, erscheint eine solche Regelung aber nicht wirklich praktikabel. Die vorgeschlagene Verjährungsregel birgt schliesslich auch das Risiko, sich faktisch kontraproduktiv auszuwirken. So werden in Thurgauer Nachbarschaften heute unzählige flurrechtswidrige Pflanzungen geduldet. Sei dies, weil sie noch nicht stören, zur Wahrung der gutnachbarlichen Beziehungen oder aus anderen Gründen. Dies wird auch dadurch ermöglicht, dass jede und jeder weiss, dass der Rückschnitt später noch geltend gemacht werden kann. Eine Verjährungsfrist würde unnötigen Druck schaffen, diesen Anspruch geltend zu machen, bevor er verjährt ist. So hätten wir am Ende mehr flurrechtliche Klagen als bisher, was genau das Gegenteil von dem wäre, was mit der geforderten Gesetzesänderung beabsichtigt wird. Aus den genannten Gründen unterstützen wir die Einführung der geforderten Verjährungsregelung nicht. Die zweite Forderung der Motionäre, wonach nur der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstücks die Einhaltung der Maximalhöhe von Pflanzungen verlangen können soll, ist bereits im Gesetz verankert. Diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf. Die Fraktion Die Mitte/EVP ist dementsprechend grossmehrheitlich für Nichterheblicherklärung der Motion.

Nafzger, SP: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung. Ich habe die Motion damals ebenfalls unterschrieben, bin nach der Beantwortung aber davon überzeugt, dass eine Anpassung des Gesetzes nicht notwendig ist. Grosse Bäume befinden sich in unseren Dörfern und Städten in öffentlichen Parks, auf Friedhöfen, bei alten Villen, in Gärten und älteren Quartieren. Die Bäume wachsen dort meist bereits seit Jahrzehnten. Diese Zeit braucht es, bis eine Eiche, eine Buche, eine Linde oder ein Ahorn 15 Meter bis 20 Meter hoch wird. Die meisten Bäume stehen dabei näher an der Grenze, als es gemäss Gesetz über Flur und Garten erlaubt wäre. Weil aber in jedem Garten ein Baum steht, müssten alle gekappt oder zer-

stückelt sein. Das ist mir seit Jahren aber nicht mehr aufgefallen. In den letzten Jahren hat ein Umdenken in Bezug auf den Wert solcher grossen Bäume stattgefunden. Wenn ein solcher Baum gefällt werden muss, ist er entweder krank oder altersschwach. Wenn man durch ein neues Einfamilienhausquartier mit seinen teilweise taschentuchgrossen Gärten spaziert, wird man ausser Thuja- und Kirschlorbeerhecken kaum einen grossen Baum finden, weil es schlichtweg keinen Platz gibt, der sich weit genug von der Grenze entfernt befindet. Wenn man trotzdem eine Eiche pflanzen will, muss man hoffen, dass der Nachbar nicht merkt, wie hoch der Baum in 50 Jahren sein wird, da die Höhe im Verhältnis zum Abstand nach zehn Jahren noch in Ordnung wäre. Als guter Gärtner beraten wir unsere Kunden bei der Pflanzenauswahl und dem richtigen Standort und ganz besonders über die Abstandsregeln. Aus diesem Grund sehe ich wie der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf bezüglich einer Anpassung des Gesetzes über Flur und Garten. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gschwend, FDP: Als Gärtner habe ich einerseits eine grosse Sympathie für die Motion, weil grosse Pflanzen nicht aus dem Siedlungsgebiet wegzudenken und die stattlichen Exemplare wichtig für das Klima und die Biodiversität sind. Andererseits gibt es die Problematik im Nachbarrecht, die bei einer Erheblicherklärung auf uns zukommen könnte. Das Thurgauer Gesetz über Flur und Garten ist meines Erachtens sehr gut. Es regelt die Höhe und die Abstände von Pflanzungen klar und einfach. Ob geschnittene oder wild gewachsene Hecke, Busch oder Halbstamm; es ist einfach und unmissverständlich geregelt und lässt keinen Spielraum offen. Die Regeln sind auch für Hochstamm- und Alleebäume bekannt, die viel Platz brauchen. Die Motionäre hätten nun gerne, dass diese Regelungen zehn Jahre nach der Pflanzung verjähren. Ich beurteile dies als problematisch. Ich könnte mir eine solche Sonderregelung bei Hochstamm- und Alleebäumen sehr gut vorstellen. Dort gibt es im Nachbarrecht einerseits sicherlich immer wieder Probleme. Andererseits kennt das Thurgauer Gesetz die grundsätzliche Entfernung eines Baumes nicht, sondern nur den Rückschnitt. Ein grosser Baum, der viele Jahre freigewachsen ist, zwanghaft auf die gesetzliche Höhe zurückzutrimmen, kann schlimm sein und zu schrecklichen Ergebnissen führen. Zudem gibt es eine grosse Anzahl anderer Pflanzen, die pro Jahr locker zwei bis drei Meter wachsen können und ohne Rückschnitt rasch zu nachbarrechtlichem Streit führen könnten. Das sind beispielsweise Pflanzen für Hecken, die ein- bis zweimal pro Jahr in Form geschnitten werden. Solche Pflanzen können sich innert weniger Jahre zu Exemplaren mit mehreren Metern Höhe und Breite entwickeln. Ein Beispiel ist die Thuja occidentalis, die gerne als Hecke gepflanzt wird. Lässt man sie über Jahre hinweg wachsen, kann sie problemlos 10 Meter bis 15 Meter hoch und sechs Meter breit werden. Streitigkeiten sind dann einfach vorprogrammiert. Eine allgemeine Verjährungsfrist nach zehn Jahren ist meines Erachtens keine Lösung. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion grossmehrheitlich nicht.

Martin, SVP: Ich spreche für die SVP-Fraktion. Meine Vorredner haben es bereits gesagt und ich wiederhole es nochmals: Die Motionäre verlangen, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Pflanzungen nach zehn Jahren verjährt. Sie begründen es damit, dass dadurch Streitigkeiten zwischen Nachbarn eingedämmt werden könnten. Sie lassen jedoch ausser Acht, dass das bestehende Gesetz über Flur und Garten dies bereits so regelt. Der Hauptpunkt, um den es eigentlich geht, ist der Schutz von Bäumen. Ganz konkret kann der Nachbar des betreffenden Grundstücks nach einer Zeit von zehn Jahren keine Beseitigung aufgrund eines fehlenden Grenzabstands mehr verlangen. So könne angeblich missbräuchlichen Schikanen die Grundlage entzogen werden. Im Kanton Thurgau besteht keine Verjährungsfrist. Die klagende Partei hat aber auch keinen Beseitigungsanspruch, sondern nur einen Anspruch auf einen Rückschnitt, sprich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Die Motionäre wünschen zudem, dass das Gesetz über Flur und Garten als Ganzes revidiert und das Anliegen der Motion ein verbindlicher Teil der Revision wird. Wie bereits erwähnt geht es nach unserer Meinung primär nicht um die Schlichtung von Nachbarstreitigkeiten, sondern hauptsächlich um den Schutz von Bäumen, was sicherlich gut gemeint ist. Anhand der Statistik über nachbarliche Streitigkeiten ist zu erkennen, dass sich deren Zahl im Kanton Thurgau seit Inkrafttreten des Gesetzes über Flur und Garten im Jahre 1997 verkleinert hat. Es ist zudem kein Kahlschlag von Bäumen zu erkennen. Nach dem Durchlesen der Motion, der Beantwortung des Regierungsrates sowie des bestehenden Gesetzes über Flur und Garten sieht die SVP-Fraktion keinen Bedarf, die Motion erheblich zu erklären. Ich bitte die Ratsmitglieder, dies uns gleich zu tun.

Heeb, GLP: Die GLP-Fraktion unterstützt die Motion. Wir sehen durchaus die Stossrichtung des Erhalts von Bäumen, die bereits lange bestehen. Wir erkennen auch das Argument, dass das ZGB die übermässige Einwirkung bereits genügend regelt und Schutz davor bietet. Wir würden im weiteren Prozess sogar damit liebäugeln, dass man diese flurgesetzlichen Bestimmungen eventuell ganz streicht, da das ZGB genügend Schutz bietet. Das ist ein liberaler Ansatz, der davon ausgeht, dass es keine übermässigen Regelungen braucht.

Madörin, EDU: Die EDU-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung. Die Motion wirkt auf den ersten Blick sehr verlockend, gerade auch wegen des verheissungsvollen Wortes "Friedensstifter" im Titel. Bei genauerem Betrachten und Auseinandersetzen mit der Motion verlor ihr Inhalt bei mir jedoch mehr und mehr an Bedeutung. Vor einem Jahr erwarb ich in einem Wohnquartier mitten in Weinfeldern ein Haus mit ein wenig Umschwung. Meine Parzelle stösst an den Seiten an verschiedene Nachbarschaftsparzellen, die alle stark bepflanzt sind. Die Pflanzen in den Nachbargärten sind allesamt deutlich älter als zehn Jahre, und die wenigsten erfüllen die heutigen Auflagen in Bezug auf Abstand und Höhe. Dies störte den Vorbesitzer meines Grund-

stücks wohl nicht, und er liess die Nachbarn gewähren. Mit der durch die Motion verlangten Gesetzesänderung wäre mein Spielraum in Bezug auf die Nachbarsbäume sehr klein. Eine übermässige Beschattung eines Grundstücks ist nicht die einzige Herausforderung, die nichtgesetzeskonforme Pflanzen mit sich bringen. Je nachdem ist es auf einem neugebauten Grundstück sogar schön, noch etwas Schatten vom Nachbarn zu bekommen, wenn man selber erst frisch gepflanzte Bäume hat. Eine durch grosse Bäume eingeschränkte Sicht auf ein Bergpanorama oder den See kann aber auch Konflikte auslösen. Es ist gerade bei einem Besitzerwechsel wichtig, dass der neue Besitzer die Möglichkeit hat, zu reagieren, und die Pflanzen wieder auf die gesetzmässige Grösse zurückgeschnitten werden. Die wirklichen Friedensstifter gehen in Liebe aufeinander zu und suchen ohne Anwalt und Richter nach gemeinsamen Lösungen. Die EDU-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung der Motion.

Pretali, FDP: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen René Walther: "Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Ich kann diese nachvollziehen, wenn ich mich auf die Seite der kantonalen Verwaltung begeben. Als Präsident einer Flurkommission und als Gemeindepräsident habe ich aber eine andere Wahrnehmung und andere Erfahrungen. Der Regierungsrat verweist in seiner Beantwortung auf die geringe Anzahl von Fällen. Dabei unterschlägt er, dass die meisten Fälle gar nicht bei der kantonalen Verwaltung landen. Dies, weil die lokale Flurkommission entscheidet und der jeweilige Entscheid nicht angefochten wird. Mit der Faust im Sack werden die Bäume gefällt oder so zurückgestutzt, dass man sie genauso gut hätte fällen können. Oftmals können Streitigkeiten aber auch durch einen Vermittlungsversuch geklärt werden. Der Regierungsrat verweist auf die verschiedenen Möglichkeiten, einen länger bestehenden Baum zu sichern. Ja, es können Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden. Dies ist jedoch völlig praxisfremd. Ein Baum wird gepflanzt. Das nachbarschaftliche Verhältnis ist bestens. Der Baum wächst während 10, 20 oder 30 Jahre heran. Niemand denkt daran, dass ein Baum zehn Jahre später aus irgendwelchen Gründen für zwischenmenschliche Streitigkeiten hinhalten muss. Der Schutz auf Basis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist ebenfalls ein sehr fragwürdiges Instrument. Die Unterschutzstellung eines Baumes dient in erster Linie dem Schutz der Landschaft. Die Beurteilung, ob ein Baum im Siedlungsgebiet schutzwürdig ist oder nicht, ist nicht einfach, vor allem unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Willkür. Um schützenswert zu sein, muss ein schützenswertes Objekt nämlich prägend für die Landschaft oder das Ortsbild sein. Ein Objekt aus dem Schutzplan der Gemeinde muss deshalb auch neu gepflanzt werden, falls es untergeht. Im Siedlungsgebiet erfüllen nur die wenigsten Bäume diese Anforderungen. Sie sind jedoch aus anderen Gründen sehr wertvoll. Seit noch nicht allzu langer Zeit besteht die Möglichkeit, Abweichungen im Baureglement zu definieren. Aber gerade diesbezüglich gibt es in der Praxis spannende Fragen, die nicht abschliessend geklärt sind, da es noch keine Rechtsprechung gibt.

Öffentliches Recht trifft auf Privatrecht. Die im Baureglement definierten Abstände dienen zur Beurteilung von neuen, aktuellen Baugesuchen. Dies ist nur möglich, wenn ein Umgebungsplan erstellt wird. Das ist in der Praxis jedoch häufig nicht der Fall, schon gar nicht vor 20 Jahren. Gärten wachsen mit den Jahren und werden erwachsen. Kann ein alter bestehender Baum aufgrund eines neuen Baureglements beurteilt werden? Meines Erachtens eher nicht. Der Regierungsrat unterschlägt zudem eine wesentliche Tatsache. Alt gewachsene Bäume kommen mit dem Bestreben nach verdichtetem Bauen zusätzlich unter Druck. Gut gewachsene Hecken und grössere Bäume sind eine willkommene Herberge für Vögel und Insekten. Es wäre meines Erachtens durchaus an der Zeit, das Gesetz über Flur und Garten zu überdenken und eine klare Abgrenzung zu den neuen Baureglementen vorzunehmen. Ich bitte die Ratsmitglieder daher, die Motion zu unterstützen."

Regierungsrat **Schönholzer**: Die Motionäre preisen die Regelung einer zehnjährigen Verjährungsfrist als Lösung für ein Problem, das es im Thurgau eigentlich kaum gibt. Das Gesetz über Flur und Garten sei veraltet und müsse revidiert werden. Dabei wird auf die Regelung der Kantone Zürich, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen verwiesen. Das Gesetz des Kantons Zürich stammt aus dem Jahr 1911, jenes von Appenzell Ausserrorden aus dem Jahr 1969 und das der Kantone Graubünden und Schaffhausen aus dem Jahr 1994. Das Thurgauer Gesetz über Flur und Garten ist seit 1997 in Kraft und keineswegs veraltet. Ich weiss nicht, weshalb die Motionäre ausgerechnet den Kanton St. Gallen nicht erwähnen, da St. Gallen sein Gesetz im Jahr 2016 revidiert und weitgehend die bewährte Thurgauer Regelung übernommen hat. Eine Verjährungsfrist würde meines Erachtens nicht zu weniger Baumfällaktionen und zu weniger Streit führen und zu mehr Frieden schon gar nicht. Heute werden nämlich viele zu nahe an der Grenze liegende Pflanzungen problemlos geduldet. Wie bereits erwähnt wurde, zeigt die tiefe Anzahl der Rekurse, dass es in den Gemeinden und Flurbehörden im Gespräch oftmals gelingt, eine allseits akzeptierte friedliche Lösung zu finden. Ich kenne das aus meiner Erfahrung als ehemaliger Gemeindeammann ebenfalls. Es stimmt natürlich, dass die Lösung oft zur Fällung eines Baumes oder zu einem Rückschnitt führt. Sehr häufig gelingt es den Behörden aber im Gespräch, die nachbarschaftlichen Streitigkeiten, um die es in der Regel geht, einvernehmlich zu lösen. Zum Thema der Deregulierung, das dem Grossen Rat zu Recht sehr wichtig ist: Hier liegt uns ein positives Beispiel vor. Der Kanton Thurgau hat mit seinem Gesetz über Flur und Garten im Jahr 1997 zwei Erlasse mit total 121 Paragrafen und einem fünfseitigen Anhang durch einen einzigen Erlass mit 37 Paragrafen ersetzt. Das hat Klarheit geschaffen und den Vollzugsaufwand beim Kanton und den Gemeinden massiv reduziert. Die Anzahl der Rekurse beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft gingen seither ebenfalls deutlich zurück. Im Thurgau kennen wir nicht zufällig, sondern ganz bewusst keine Verjährungsfrist. Folgerichtig hat auch niemand einen Beseitigungsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf

Rückschnitt. Damit die geforderte Einführung einer Verjährungsfrist überhaupt Sinn ergeben würde, müsste zuerst ein Anspruch auf Beseitigung eingeführt werden. Dies würde bedeuten, dass wir zuerst ein Problem schaffen, um es danach zu lösen. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Es gibt andere Möglichkeiten und Gesetze, um die klar unterstützungswürdigen Ziele wie Klimaschutz und Biodiversität im Siedlungsraum zu erreichen. Der Regierungsrat arbeitet daran. Das Gesetz über Flur und Garten hat bezüglich Bepflanzung das Verhältnis zwischen Nachbarn zu regeln und Streitigkeiten zu verhindern oder zu lösen. Wie der Regierungsrat dargelegt hat, tut das Gesetz dies seit Januar 1997 sehr erfolgreich. Ich bitte den Grossen Rat deshalb im Namen des Regierungsrates, die Motion abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit grosser Mehrheit nicht erheblich erklärt.